

Damit das Sozialamt nicht zu viel holt

Sozialrecht Sind die Eltern pflegebedürftig und müssen sie im Heim untergebracht werden, reicht oft das Geld nicht. Das Sozialamt holt sich dann die fehlenden Mittel von den Kindern. Allerdings darf es dies nur innerhalb bestimmter Grenzen tun, weiß Rechtsanwältin Christiane Graß.

War die häusliche Pflege der Eltern früher Selbstverständlichkeit und Tradition, schließen die oft notwendige eigene Erwerbstätigkeit des Ehepartners und die starke betriebliche Belastung der Familie eine intensive Pflege der älteren Generation heutzutage weitgehend aus. Können auch mobile Pflegedienste die Betreuung nicht mehr gewährleisten, bleibt als Ausweg nur die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung. Die Kosten sind erheblich. Pflegesätze von rund 3500 € sind an der Tagesordnung. Medizinische Fortschritte und die damit verbundene höhere Lebenserwartung lassen die Kosten ins Unermessliche steigen. Altersrente, Leistungen der Pflegeversicherung und eigene Ersparnisse der Alten-teiler werden häufig nur kurze Zeit zur Deckung der Pflegekosten ausreichen.

Wer für den Unterhalt aufkommen muss

Sind eigene Mittel verbraucht und reichen eigene Einnahmen zur Deckung der Pflegekosten nicht aus, treten die Sozialämter in Vorleistung. Allerdings sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diese Unterhaltsansprüche der Eltern gegen die eigenen Kinder machen die Sozialämter Kraft gesetzlicher Anordnung geltend. Die Kinder sehen sich nun Unterhaltsansprüchen gleich mehrerer Generationen ausgesetzt, denen der eigenen Eltern, denen des Ehegatten



Foto: agrarfoto

Wird die Pflege der älteren Generation zu teuer, kann das Sozialamt Geld von den Kindern eintreiben.

und denen der eigenen Kinder. Lediglich die Enkelkinder haben keine Forderungen der Sozialämter zu befürchten. Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht haben in den letzten Jahren Kriterien herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen die Sozialämter übergeleiteten Elternunterhalt geltend machen dürfen. Der Grundsatz ist einfach: Wer über eigenes Vermögen oder über auskömmliches Einkommen verfügt, muss dieses für den Elternunterhalt einsetzen.

Welches Vermögen das Sozialamt heranziehen darf

Die Verpflichtung zum Einsatz eigenen – auch hofeigenen – Vermögens bedeutet aber noch lange nicht, dass der Landwirt schon deshalb Elternunterhalt zahlen muss, weil er mit dem landwirtschaftlichen Betrieb über einen große-

ren Vermögenswert verfügt. Denn das Vermögen, das seine eigene Lebensgrundlage darstellt, bleibt unberührt. Das Sozialamt kann allenfalls verlangen, dass solche Wirtschaftsgüter veräußert werden, die für den landwirtschaftlichen Betrieb ohne jede Relevanz sind. Verfügt der Betrieb über nennenswerte Bankguthaben und kann er nicht darlegen, dass die Gelder als Rücklage für betriebliche Zwecke benötigt werden, z. B. für unmittelbar bevorstehende Gebäude- und Maschineninvestitionen, droht ein Zugriff auf diese Mittel.

Tipp: Ist die Elterngeneration in absehbarer Zeit auf die Unterstützung der Sozialhilfeträger angewiesen, sollten betriebliche Guthaben und Kapitalrücklagen für betriebliche Investitionen eingesetzt werden. Bei vorhandenen fremdfinanzierten Wirtschaftsgütern empfehlen sich Sondertilgungen.

Die eigene selbst genutzte Wohnung oder das eigene Einfamilienhaus bzw.

die Betriebsleiterwohnung sind für das Sozialamt unantastbar. Sie gehören zum so genannten Schonvermögen, selbst wenn eine luxuriöse Ausstattung vorhanden ist. Neben der selbst genutzten Wohnung oder dem selbst genutzten Haus sind Sparkonten, Guthaben, der eigene Pkw etc. für die Sozialämter tabu, soweit diese nicht den Bereich des Schonvermögens verlassen.

Angemessene Altersvorsorge muss möglich sein

Lange Zeit war unklar, inwieweit Vermögen der Kinder, welches sie neben einer etwaigen Immobilie besaßen, vor dem Zugriff der Sozialämter geschützt war. Klarheit hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. August 2006 (AZ: XII ZR 98/04) gebracht. Der Bundesgerichtshof hatte entschieden, dass dem Unterhaltspflichtigen auch ein weiteres Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Auf die Art der Anlage kommt es dabei nicht an, weil es dem Unterhaltspflichtigen frei steht, in welcher Weise er für sein Alter Vorsorge trifft. Schon früher hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Unterhaltspflichtige beim Elternunterhalt berechtigt ist, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu fünf Prozent seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden.

Übergabevertrag: Die Pflege begrenzen

Geltend machen kann das Sozialamt in dessen nicht nur die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des pflegebedürftigen Elternteils. Es kann auch die Unterhaltsansprüche einfordern, die auf einer freiwilligen Vereinbarung beruhen, beispielsweise auf einem Hofübergabevertrag. Verpflichtet sich der Übernehmer dort zu umfassender und zeitlich unbeschränkter Pflege der Eltern, kann ihn das Sozialamt ohne Rücksicht auf die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit in Höhe der gesamten Pflegekosten in Anspruch nehmen.

Tipp: Die Verpflichtung zur Pflege sollten Sie auf eine Pflegestufe begrenzen. Ferner sollte man die Pflegeverpflichtungen in einem Übergabevertrag dahingehend einschränken, dass die Pflegeverpflichtung endet, sobald ein Elternteil den Hof verlässt, egal aus welchem Grund. Des weiteren sollte der Übergabevertrag klarstellen, dass der

Diese Rechtsprechung setzt der Bundesgerichtshof nun konsequent fort, indem er ausführt, dass einem Unterhaltspflichtigen auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen ist, wie er es mit diesen privaten Aufwendungen zur Alterssicherung im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte. Den Betrag bezifferte der Bundesgerichtshof mit etwa 100 000 €. Diese Aussage dürfte sich dahingehend verallgemeinern lassen, dass neben einer eventuell zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilie ein weiteres Vermögen von 100 000 € vor dem Zugriff des Sozialamtes verschont bleibt.

Tipp: Droht eine Inanspruchnahme durch das Sozialamt und ist eine selbst genutzte Immobilie vorhanden, sollte man Geldvermögen, das die Schongrenze von rund 100 000 € übersteigt, zur Entschuldung oder ggf. zur Erweiterung der Immobilie einsetzen. Damit ist das Geld dem Zugriff des Sozialamts entzogen.

Vermögen an Ehegatten übertragen

Verfügt das unterhaltspflichtige Kind über Vermögen, das zu Unterhaltsleistungen eingesetzt werden müsste, sollte der Unterhaltspflichtige bei intakten Familienverhältnissen über eine Schenkung des betreffenden Vermögensgegenstandes an den Ehegatten oder die eigenen Kinder nachdenken. Zwar kann der Schenker, also das unterhaltspflich-

Übernehmer nicht verpflichtet ist, für die nicht gedeckten Kosten einer Unterbringung in einem Pflegeheim aufzukommen.

Sorgfältig sind Wohnungsrechte zu formulieren. Die gut gemeinte Klausel, ein Altenteiler dürfe ein Wohnungsrecht auch durch andere ausüben lassen, erweist sich als gefährlich, wenn der Altenteiler die Wohnung wegen Aufenthalts in einem Pflegeheim etc. nicht mehr selbst nutzen kann. Der Sozialhilfeträger kann die Nutzung durch den Eigentümer oder einem Dritten von der Zahlung eines Mietzinses abhängig machen.

Tipp: Wohnungsrechte sollten nur zur ausschließlichen Benutzung durch die Altenteiler bewilligt werden, und zwar unter Ausschluss des Gebäudeeigentümers. Eine Übertragung der Ausübung oder eine Vermietung oder Untervermietung sollte dem Altenteiler nicht gestattet werden.

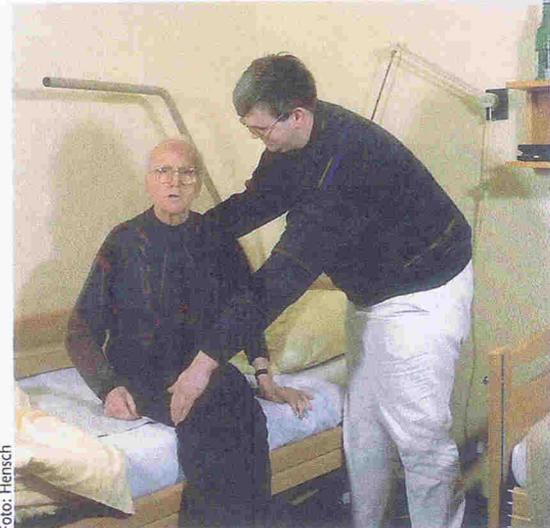


Foto: Hensch

In Hofübergabeverträgen sollten Landwirte die Pflege der Eltern genau definieren.

tige Kind, das Geschenk zurückfordern, wenn er es zur Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Eltern benötigt. Eine Zuwendung an eine dritte Person, beispielsweise den Ehegatten oder die Kinder, kann aber nicht durch den Unterhaltsberechtigten, hier den Eltern, gepfändet werden, so lange der Schenker den Rückforderungsanspruch nicht tatsächlich geltend gemacht hat.

Eine Rückforderung ist aber von vornherein ausgeschlossen, wenn die Vermögensübertragung zwar ohne bare Gegenleistung, aber gerade nicht unentgeltlich erfolgt, zum Beispiel im Rahmen des Zugewinnausgleichs.

Tipp: Ist Vermögen vorhanden, das die Grenze des unantastbaren Schonvermögens deutlich übersteigt und daher eigentlich für die Unterhaltsleistung an die Eltern eingesetzt werden müsste, kann ein Zugriff der Sozialträger durch eine rechtzeitige Übertragung an den Ehegatten verhindert werden. Der Vorgang ist auch für den Sozialhilfeträger unangreifbar, wenn mit der Vermögensübertragung beispielsweise der Zugewinn des anderen Ehegatten ausgeglichen wird.

Bereinigtes Nettoeinkommen ist entscheidend

Inwieweit neben dem Vermögen auch laufendes Einkommen zum Elternunterhalt eingesetzt werden muss, richtet sich zunächst nach dem „bereinigten Netto-Einkommen“. Bei Selbstständigen ist dies der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre, der auf den Monat umgerechnet wird. Hiervon sind

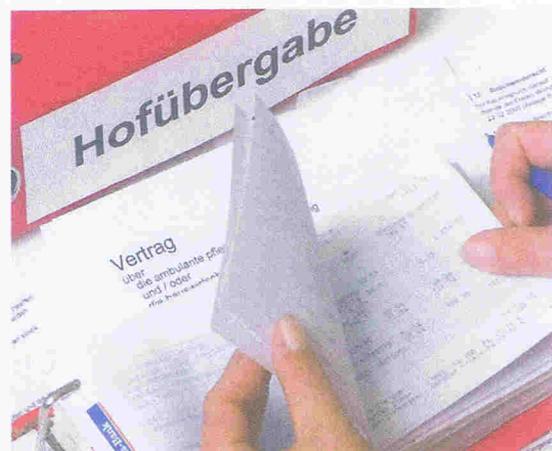


Foto: Hensch

Zur Berechnung des Unterhalts ist das bereinigte Netto-Einkommen wichtig.

Steuern, Aufwendungen für Kranken- und Altersvorsorge, aber auch Zins- und Tilgungsleistungen für Verbindlichkeiten oder Kinderbetreuungskosten (Tagesmutter, Kindertagesstätte, Kindergarten) abzuziehen.

Entscheidend ist bei Selbstständigen nicht der steuerpflichtige Gewinn. Maßgeblich sind vielmehr die durchschnittlichen Einnahmen abzüglich der Ausgaben, wobei bei langlebigen Wirtschaftsgütern nicht die steuerlichen Abschreibungen, sondern der regelmäßig geringere tatsächliche Wertverzehr abgezogen wird. Kindergeld ist kein Einkommen und wird bei der Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens nicht hinzugeschlagen.

Unterhalt für Ehegatten ansetzen

Von dem bereinigten Netto-Einkommen ist zunächst der Kindesunterhalt in Abzug zu bringen. Dieser richtet sich nach der so genannten Düsseldorfer Tabelle. Bewegt sich das bereinigte Netto-Einkommen beispielsweise in einer Größenordnung von monatlich 4000 €, kann man für ein Kind – je nach Alter –

einen Betrag zwischen 388 € und 637 € abziehen.

Weiterhin in Abzug zu bringen ist der Unterhaltsanspruch des Ehegatten. Der Unterhaltsanspruch beträgt, wie der Bundesgerichtshof jüngst klargestellt hat, die Hälfte des Familieneinkommens, mindestens aber 1050 € im Monat. Eigene Einkünfte des Ehegatten sind allerdings anzurechnen.

Von dem verbleibenden Betrag steht dem Unterhaltspflichtigen zunächst ein Selbstbehalt von 1400 € zu. Erst die Beträge, die dann noch übrig bleiben, kann das Sozialamt für den Elternunterhalt einfordern, allerdings nur zur Hälfte.

Ein Beispiel verdeutlicht den Sachverhalt: Landwirt L. ist gegenüber einem pflegebedürftigen Elternteil unterhaltspflichtig. Er erzielte in den letzten Jahren einen Gewinn, von dem ihm nach Abzug der Steuern monatlich durchschnittlich 4000 € blieben. Die Ehefrau unterstützt ihn im Betrieb, hat aber kein eigenes Einkommen. Die Kinder sind 5 und 12 Jahre alt. Nach Abzug aller möglichen Positionen verbleiben noch 64,75 €, die der Landwirt L. für den Unterhalt seines Elternteils zahlen müsste, wie die untenstehende Tabelle zeigt.

Wenn mehrere Kinder unterhaltspflichtig sind

Sind mehrere Kinder gegenüber einem pflegebedürftigen Elternteil unterhaltspflichtig, richtet sich der Anteil am Unterhalt nach dem Verhältnis der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit. Es kann also sein, dass nur eines der Kinder zum Unterhalt herangezogen wird, weil die individuellen Einkommensverhältnisse eines Geschwisterteils unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern etc. und des Selbstbehalts eine Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern entfallen lassen.

Das leistungsfähige Kind schuldet dann den gesamten Unterhalt bis zur Grenze der eigenen Leistungsfähigkeit allein. Wenn beispielsweise von drei Kindern nur ein Kind Unterhaltsleistungen erbringen kann, schuldet es den Elternunterhalt in voller Höhe. Es kann nicht argumentiert werden, es brauche als eines von drei Kindern nur ein Drittel des Unterhalts zu übernehmen.

Tipp: Da auch Zahlungsverpflichtungen zur eigenen Alterssicherung oder Zins- und Tilgungsleistungen für übliche Anschaffungen bei der Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens berücksichtigt werden, empfiehlt sich der Abschluss von Lebensversicherungsver-



Fotos: agrarfoto

Für den Unterhalt pflegebedürftiger Eltern kann auch nur ein Kind herangezogen werden, wenn es viel Geld hat.

gen oder Darlehensverträgen, um durch Prämien-, Zins- und Tilgungszahlungen das Einkommen zu verringern. Von diesen Möglichkeiten sollte man insbesondere dann Gebrauch machen, wenn auf diese Weise der Verbrauch des ohnehin unantastbaren Schonvermögens vermieden werden kann.

Auf Stichtag achten

Stichtag für Gestaltungsmaßnahmen ist die Überleitungsanzeige des Sozialamts. Wird dem Unterhaltsverpflichteten angezeigt, dass das Sozialamt nunmehr Unterhaltsansprüche geltend macht, werden nur solche Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt, die vor diesem Stichtag eingegangen wurden. Regelmäßig dürfte sich für die Betroffenen aber absehen lassen, wann eine Inanspruchnahme durch das Sozialamt droht.

Verlangt das Sozialamt Unterhalt, ist der potenziell Unterhaltspflichtige gegenüber der Forderung nicht machtlos. Es lohnt sich allemal, die Berechnungsweise kritisch zu hinterfragen. Gestaltungen im Vorfeld können eine drohende Inanspruchnahme durch die Sozialämter oftmals abwenden. Und schließlich: Zum Unterhalt gegenüber Eltern sind nur die eigenen Kinder verpflichtet, nicht die Schwiegerkinder und auch nicht die Enkelkinder. (jo) **dlz**

Christiane Graß ist Rechtsanwältin in Bonn, www.christiane-grass.de

Was das Sozialamt abziehen muss

Einkommen	4000,00 €
Unterhalt Kind 1 (12 Jahre)	- 553,00 €
Unterhalt Kind 2 (5 Jahre)	- 388,00 €
bleiben	3059,00 €
Hälfteanteil Ehegattenunterhalt	- 1529,50 €
Selbstbehalt	- 1400,00 €
bleiben	129,50 €
Unterhaltsbeitrag (50 %)	64,75 €